

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 18. Juni 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus "Travel ius" Nr. 8 vom 18. Mai 2013

2. Datenspeicherung in der "Cloud"

Die Aufzeichnung des E-Mails-Verkehrs, von Handygesprächsdaten usw. verschiedener Provider durch ausländische Staatsstellen hat einmal mehr aufgezeigt, wie verletzlich diese modernen Kommunikationsmittel sind. Gleichzeitig sind sie nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken.

In letzter Zeit werden "Cloud-Applikationen" als "die" Lösung angeboten. Die Daten werden in der "Cloud" gespeichert und sind jederzeit und überall verfügbar. Was so verführerisch tönt, hat etliche Haken, die nicht zu unterschätzen sind.

In dieser Diskussion geht es nicht, um das Speichern von Prospekten, Pressemitteilungen usw. Es steht viel mehr auf dem Spiel: Ihre Buchhaltung, Ihre Korrespondenz, Einkaufsbedingungen, Geschäftsgeheimnisse.

Wenn Daten in die Cloud ausgelagert werden, sind diese ja körperlich irgendwo gespeichert. Wo? Vielleicht wissen Sie das gar nicht – Sie wissen nur: Nicht bei uns. Also wer hat physischen Zugriff auf diese Daten? – Die ganze Bankenaffäre zeigt, dass nur vertrauenswürdige Personal, "körperlichen" Zugriff auf die Server usw. haben sollte. – Dieses Personen kennen Sie bei der Cloud nicht, auch nicht deren Auswahlverfahren, die Kontrolle usw.

In der Regel werden die Daten in grossen "Server-Farmen" hinterlegt. Diese befinden sich regelmässig im Ausland. Der "Hosting-Staat" bestimmt mit seiner Datenschutzgesetzgebung, wie diese Daten zu schützen sind, resp. wer auf diese Daten Zugriff hat. Nicht alle Staaten haben das gleich hohe Schutzniveau wie die Schweiz. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass der Provider (resp. der Hostingstaat) Dritten Zugang zu den Daten gewährt (gewähren muss).

Weitere Themen bei der Cloud sind z.B. die Aufbewahrungsfristen, der ungehinderte Zugang zu den Daten über das Internet, welche Daten in Papierform aufbewahrt werden müssen. Was geschieht, wenn schlichtweg der Strom ausfällt oder der Provider "den Laden dicht macht" – wie kommen Sie dann noch an Ihre Daten?

Dass das Thema ein "heisses Eisen" ist, zeigen die Bemühungen des Schweiz. Anwaltsverbandes, der eine schweizerische Lösung sucht, damit nicht etwa Dritte auf Daten zugreifen können, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen.

Der Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat ein Merkblatt zum "Cloud Computing" herausgegeben. Dieses finden Sie auf seiner Webseite: www.edoeb.admin.ch unter Datenschutz / Handel und Wirtschaft.

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.